



S E G E L V E R E I N
A S K Ö
F L O R I D S D O R F

Verbandsverein im Österreichischen Segelverband (ÖSV)

Statuten

Zentrales Vereinsregister: ZVR 284 322 226

Wien, am 12. Februar 2013

§ 1, Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen „Segelverein ASKÖ Floridsdorf“, die Kurzform lautet „SAF“.
2. Er hat seinen Sitz in Wien-Floridsdorf und erstreckt seine Tätigkeit auf die ganze Welt.
3. Die Errichtung von Zweigvereinen in anderen Bundesländern ist nicht beabsichtigt.

§ 2, Zweck

1. Der Verein ist nicht auf Gewinn gerichtet und in allen Belangen gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung; er bezweckt die körperliche und geistige Ertüchtigung der Bevölkerung durch sportliche Betätigung insbesondere des Segelsportes.

§ 3, Mittel zu Erreichung des Vereinszweckes

1. Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mitteln erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Herausgabe von Zeitschriften und anderen der Verbreitung des Sports dienenden Schriften,
 - b) vereinsorientierte Aus- und Fortbildung
 - c) Ausflüge und gesellige Zusammenkünfte
 - d) Durchführung von und Teilnahme an Wettkämpfen, Sportfesten und anderen sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen
 - e) Erteilung von Unterricht
 - f) Jugendarbeit
 - g) allgemeine körperliche Ertüchtigung
 - h) Beitritt zu und Mitgliedschaft bei übergeordneten Fachverbänden
 - i) Errichtung und Betrieb von Sportstätten, Spielplätzen und Sportheimen
 - j) Einrichtung einer Homepage, einer Bibliothek und Videothek
 - k) Training
3. Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:
 - a) Beiträge der Mitglieder
 - b) Veranstaltungen
 - c) Geld- und Sachspenden
 - d) Erträge aus Beteiligung
 - e) Bausteinaktionen
 - f) Flohmärkte und Basare
 - g) Warenabgabe (Buffet für Getränke und Speisen, Verkauf von Sport- und Merchandising-Artikeln)
 - h) Subventionen und sonstige Beihilfen öffentlicher und/oder privater Institutionen
 - i) Werbung jeglicher Art
 - j) Sportlerablösen
 - k) Sponsoring (mit Werbetätigkeit des Vereines bzw. seiner Mitglieder)
 - l) Vermietung oder sonstige Überlassung von Sportanlagen oder Teilen davon
 - m) Entgelte für die Nutzung von Bootsanlegeplätzen
 - n) Erteilung von Unterricht
 - o) Abhaltung von Kursen
 - p) Zinserträge und Wertpapiere
 - q) Verpachtung einer Gastronomieeinrichtung (Kantine, Buffet, Restaurant etc.)
 - r) Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen

§ 4, Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft des Vereines unterscheidet folgende Arten:
 - a) Ehrenmitglied
 - b) Einzelmitglied
 - c) Anschlussmitglied
 - d) Jugend - Einzelmitglied
 - e) Jugend - Anschlussmitglied
 - f) Außerordentliches Mitglied mit Stimmrecht
 - g) Außerordentliches Mitglied ohne Stimmrecht
 - h) Gastmitglied
2. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

Jugendmitglieder sind Kinder bzw. Jugendliche bis zum vollendeten 19. Lebensjahr. Die Mitgliedschaft von Jugendmitgliedern bedarf der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Anschlussmitglieder sind Personen, die in enger Beziehung zu einem Einzelmitglied stehen, beispielsweise im gemeinsamen Haushalt leben.

Außerordentliche Mitglieder sind physische aber insbesondere auch juristische Personen, die nicht in eine der in Abs.1 a - e, h genannten Kategorien fallen.

Gastmitglieder nehmen für eine begrenzte Zeit, beispielsweise 1 Jahr, mit eingeschränkten Mitgliedsrechten am Vereinsleben teil.
3. Rechte und Pflichten, die mit den in Abs.1 genannten Mitgliedsarten verbunden sind, sofern sie nicht in den Statuten definiert werden, legt der Vorstand fest. Desgleichen entscheidet der Vorstand über die Zuerkennung einer Mitgliedsart sowie die Möglichkeiten des Wechsels zwischen verschiedenen Mitgliedsarten, sofern die Statuten keine Festlegung treffen.

§ 5, Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereines können alle physischen und juristischen Personen werden.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Der Vorstand kann geeignet scheinende Abläufe zur Erlangung der Mitgliedschaft, wie etwa Probezeit oder Ballotierung beschließen.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 6, Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
2. Der Austritt kann nur mit 31. 12. jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 3 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
3. Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz einmaliger schriftlicher Mahnung länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge oder anderer vertraglich vereinbarter Entgelte oder Leistungen im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Beträge oder der Erbringung von Leistungen bleibt hiervon unberührt.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist

die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.

5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7, Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen, Einschränkungen dieses Rechtes können bei einzelnen Mitgliedsarten festgelegt werden. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den Mitgliedern unter § 4 Abs. 1 a - c, f zu. Mitgliedern unter § 4 Abs. 1 d und e steht das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive Wahlrecht ab dem vollendeten 16. Lebensjahr zu.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern, und alles zu unterlassen, wodurch dem Ansehen und dem Zweck des Vereines geschadet werden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Alle Mitglieder sind zur sofortigen Zahlung der Beitrittsgebühr und zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.
3. Sportliche Aktivitäten von Mitgliedern für andere Segelvereine, sowie die Übernahme von Funktionen in oder für andere Segelvereine bedürfen der Genehmigung des Vorstandes. Anträge sind schriftlich beim Vorstand einzubringen.

§ 8, Vereinsorgane

1. Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§ 9 und 10), der Vorstand (§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 16).

§ 9, Die Generalversammlung

1. Die Generalversammlung findet alle 2 Jahre innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt. Alljährlich hat innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Kalenderjahres eine Jahreshauptversammlung stattzufinden. Der Jahreshauptversammlung obliegen alle Aufgaben der ordentlichen Generalversammlung - außer Wahlen.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der Generalversammlung, auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens 51% der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen sechs Wochen stattzufinden.
3. Sowohl zu den Generalversammlungen wie auch zu den Jahreshauptversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der vom Vorstand beschlossenen Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
4. Anträge zur Generalversammlung oder Jahreshauptversammlung sowie Wahlvorschläge zur Generalversammlung sind mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
5. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind Mitglieder entsprechend § 7 Abs. 1. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden

Statuten des „Segelverein ASKÖ Floridsdorf“

durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied auf dem Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig, jedoch kann ein stimmberechtigtes Mitglied höchstens eine zusätzliche Stimme (Vollmacht) ausüben. Die Abstimmung erfolgt offen, auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes muss die Abstimmung jedoch geheim erfolgen.

7. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. der Vertreter juristischer Personen beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist, 15 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt.
8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
1. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10, Aufgabenkreis der Generalversammlung

1. Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Berichtes der Rechnungsprüfer und des Rechnungsabschlusses
 - b) Entlastung des scheidenden Vorstandes und der Rechnungsprüfer
 - c) Ernennung des Wahlkomitees
Das Wahlkomitee besteht aus den drei vom Vorstand vorgeschlagenen und von der Generalversammlung zu bestätigenden Vereinsmitgliedern
 - d) Neuwahl des Präsidenten, des Obmanns und sein Stellvertreter
 - e) Neuwahl der weiteren Vorstandsmitglieder sowie die Rechnungsprüfer
 - f) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
 - g) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft
 - h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines
 - i) Beratung und Beschlussfassung über sonst auf der Tagesordnung stehende Fragen

§ 11, Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht zumindest aus dem Präsidenten sowie Beisitzern, wobei folgende Vorstandsmitglieder mindestens vertreten sein müssen:
 - a) Obmann
 - b) Oberbootsmann
 - c) Kassier
 - d) Schriftführer
 - e) Jugendwart
2. Weitere Vorstandsmitglieder mit frei festgelegten Aufgabenbereichen können vertreten sein. Vorstandsmitglieder und Beisitzer können neben ihrem Aufgabenbereich auch Stellvertretungsfunktionen für andere Vorstandsmitglieder wahrnehmen. Für die Funktionen Obmann, Kassier und Schriftführer ist zwingend eine Stellvertretung festzulegen.
3. Der Vorstand kann für frei festgelegte Aufgabenbereiche passiv wahlberechtigte Mitglieder als Beisitzer in den Vereinsvorstand berufen. Die Beisitzer können an allen Vorstandssitzungen

teilnehmen, sind bei Abstimmungen im Vorstand stimmberechtigt, erhöhen jedoch nicht die, für die Beschlussfähigkeit des Vorstandes nötige Mindestzahl von anwesenden Mitgliedern (Abs. 8).

4. Der Präsident übt eine Repräsentationsfunktion aus. Er hat das Recht bei allen Vorstandssitzungen anwesend zu sein.
5. Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes passiv wahlberechtigtes Mitglied zu kooptieren.
6. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
7. Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen.

Wenn sowohl der Obmann als auch sein Stellvertreter verhindert sind kann der Vorstand durch das älteste nicht verhinderte Vorstandsmitglied schriftlich einberufen werden.

8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder und Beisitzer eingeladen wurden und von ihnen mindestens eine Anzahl, die der Hälfte der Anzahl an Vorstandsmitglieder (nach § 11 Abs. 1 und 2) entspricht, anwesend ist.
9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
10. Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
11. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 6) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 12) und Rücktritt (Abs. 13).
12. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihrer Funktion entheben.
13. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt des gesamten Vorstandes wird erst mit Wahl eines neuen Vorstandes wirksam.

§ 12, Aufgabenkreis des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere die in den weiteren Absätzen beispielhaft angeführten Angelegenheiten:
2. Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
3. Vorbereitung der Generalversammlung
4. Einberufung der Generalversammlung, der außerordentlichen Generalversammlung und der Jahreshauptversammlung
5. Verwaltung des Vereinsvermögens
6. Der Vorstand setzt die Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge sowie allfällige, mit den einzelnen Arten der Mitgliedschaft zusammenhängende Bestimmungen, sofern sie nicht in den Statuten geregelt sind, fest.
7. Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern
8. Vertretung des Vereines als juristische Person beispielsweise durch Abschluss oder Kündigung von Verträgen mit Dritten.

§ 13, Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der Obmann ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, in eigener Verantwortung selbständig Entscheidungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan. Diese nachträgliche Genehmigung darf nur aus wichtigen Gründen vorenthalten werden.
2. Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
3. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
4. Schriftliche Ausfertigungen, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Obmann und vom Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Obmann und vom Kassier gemeinsam zu unterfertigen.
5. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes, des Schriftführers und des Kassiers ihre Stellvertreter.

§ 14, Die Rechnungsprüfer

1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Rechnungsprüfer müssen volljährig sein und dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie müssen aber nicht Vereinsmitglieder sein.
3. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Kontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
4. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 5, 10, 11 und 12 sinngemäß.

§ 15, Österreichischer Segelverband

1. Der Verein anerkennt als Mitglied die Satzung des Österreichischen Segelverbandes (ÖSV) in der jeweils geltenden Fassung und nimmt zur Kenntnis, dass Entscheidungen, die vom ÖSV getroffen werden, von ihm berücksichtigt werden.

§ 16, Arbeitsgemeinschaft für Sport und Körperkultur in Österreich

1. Der Verein anerkennt als Mitglied die Satzung der Arbeitsgemeinschaft für Sport und Körperkultur in Österreich (ASKÖ) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 17, Das Schiedsgericht

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht. Ausgenommen sind rein sportliche Belange, die im Rahmen eines Wettkampfes durch die zuständigen Schiedsgerichte und Berufungsgremien entsprechend der Internationalen Wettsegelbestimmungen bzw. des Regelwerkes des ÖSV zu behandeln sind.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 30 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen aus den übrigen passiv wahlberechtigten Vereinsmitgliedern mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung, bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder, mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig.

§ 18, Auflösung des Vereines

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer, zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung, und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen, nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten, dem zuständigen ASKÖ– Landesverband zu übertragen, der es für ähnlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung zu verwenden hat. Diese Bestimmung gilt auch für den Fall der behördlichen Auflösung.